

## Synopse

### Änderung des Gesetzes über Kulturförderung (Verselbständigung des Museums Altes Zeughaus, MAZ)

	<b>Änderung des Gesetzes über Kulturförderung (Verselbständigung des Museums Altes Zeughaus, MAZ)</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 102 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (Stand 2. Juni 1967) wird wie folgt geändert:
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>
	<b>2. Museum Altes Zeughaus (MAZ)</b>
	<b>§ 4<sup>bis</sup></b> Rechtsform  <sup>1</sup> Das Museum Altes Zeughaus (MAZ) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.  <sup>2</sup> Es organisiert sich selber und führt eine eigene Rechnung.
	<b>§ 4<sup>ter</sup></b> Aufgaben  <sup>1</sup> Das MAZ führt einen Museumsbetrieb gemäss den Standards des Internationalen Museumsrats (ICOM). Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

	<p>a) die Pflege, der Erhalt, die Erschliessung und die Ergänzung der Sammlung von Militaria solothurnischer Provenienz gemäss dem Sammlungs- und Ausstellungskonzept;</p> <p>b) das Ausstellen und Vermitteln von Themen aus der Wehrgeschichte, der solothurnischen Geschichte und der Konfliktforschung;</p> <p>c) Forschung und Veröffentlichung in den vorgängig genannten Aufgabenbereichen.</p> <p><sup>2</sup> Es kann wissenschaftliche und museumshandwerkliche Dienstleistungen für Dritte erbringen und mit der Führung weiterer Museumsbetriebe beauftragt werden.</p> <p><sup>3</sup> Es kann im Rahmen des Museumsbetriebs oder besonderer Veranstaltungen gastronomische Dienstleistungen anbieten.</p> <p><sup>4</sup> Es verlangt einen marktüblichen Museumseintritt und verrechnet seine übrigen Aufwendungen zu marktüblichen Preisen.</p>
	<p><b>§ 4<sup>quater</sup></b> Organe</p> <p><sup>1</sup> Die Organe des MAZ sind:</p> <p>a) der Museumsrat;</p> <p>b) die Geschäftsleitung;</p> <p>c) die Revisionsstelle.</p>
	<p><b>§ 4<sup>quinquies</sup></b> Museumsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Museumsrat besteht aus 5 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.</p>

	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Museumsrat selber.</p> <p><sup>4</sup> Der Museumsrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) er legt als oberstes Leitungsorgan die strategischen Ziele fest, sorgt für deren Umsetzung und erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung;</li><li>b) er legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung das Sammlungs- und Ausstellungskonzept fest und unterbreitet es dem Regierungsrat zur Genehmigung.</li><li>c) er verabschiedet das Budget und legt den Museumseintritt fest;</li><li>d) er nimmt den Geschäftsbericht ab und veröffentlicht diesen;</li><li>e) er ernennt die Geschäftsleitung;</li><li>f) er überwacht die Geschäftsleitung;</li><li>g) er erlässt die Geschäftsordnung.</li></ul>
	<p><b>§ 4<sup>sexies</sup></b> Geschäftsleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ist für die operationelle Führung des MAZ verantwortlich;</li><li>b) stellt das Personal des MAZ an;</li><li>c) vertritt das MAZ nach aussen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>

	<p><b>§ 4<sup>septies</sup></b> Revisionsstelle</p> <p><sup>1</sup> Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Museumsrat und dem Regierungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung umfassend Bericht.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann jederzeit bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.</p>
	<p><b>§ 4<sup>octies</sup></b> Sammlung und Liegenschaft</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton überträgt dem MAZ die Sammlung zu Eigentum und überlässt ihm am historischen Gebäude Altes Zeughaus ein Nutzungsrecht.</p>
	<p><b>§ 4<sup>nonies</sup></b> Finanzen</p> <p><sup>1</sup> Das MAZ wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton gewährt dem MAZ jährliche Beiträge aufgrund einer Leistungsvereinbarung.</p> <p><sup>3</sup> Das MAZ beschafft sich zusätzliche Mittel insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einnahmen aus dem Museumsbetrieb;</li><li>b) Einnahmen aus gewerblichen Leistungen;</li><li>c) Sponsoringbeiträge;</li><li>d) Zuwendungen Dritter.</li></ul>
	<p><b>§ 4<sup>decies</sup></b> Bestehende Anstellungsverhältnisse</p>

	<sup>1</sup> Das MAZ übernimmt sämtliche Anstellungsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Verselbständigung bestehen.
	<b>3. Schlussbestimmungen</b>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates ... Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.